

Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu transportieren, wobei jegliches Aufsehen zu vermeiden ist. Auf der Dienststelle sind zunächst die Personalien und die Gründe für die Festnahme festzustellen. Daran anschließend ist sofort zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme gegeben sind. Das ist besonders dann wichtig, wenn die Festnahme durch einen Bürger erfolgte.

Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme nicht vorliegen, so ist der Festgenommene wieder auf freien Fuß zu setzen. Wurde durch die Handlung ein Straftatbestand verletzt, so ist eine Anzeige aufzunehmen und entsprechend zu bearbeiten.

Liegt keine Straftat vor, so ist zu prüfen, inwieweit der Sachverhalt als Eingabe aufzunehmen ist, ansonsten ist das Vorkommnis entsprechend zu protokollieren bzw. im Diensttagebuch einzutragen.

Wird im Ergebnis der Prüfung das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und die Notwendigkeit einer Untersuchungshaft bejaht, so ist spätestens am Tage nach der Ergreifung der Festgenommene dem Kreisgericht, in dessen Bereich er festgenommen wurde oder in dessen Bereich die Untersuchung geführt wird, zur richterlichen Vernehmung und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. Die Vorführung erfolgt über den Staatsanwalt, bei dem der Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls vorzuschlagen ist.

Über die durchgeführte vorläufige Festnahme ist ein Protokoll zu fertigen (vgl. dazu Abschnitt 12. dieser Broschüre).

9.2. Probleme der Anwendung des § 107 StPO

Die Durchführung einer Festnahme nach § 107 StPO⁷⁷ wird in der Regel nur in wenigen Fällen notwendig werden, und zwar dann wenn sich Personen, meistens Angehörige des Beschuldigten, mit der Durchführung von Ermittlungshandlungen nicht einverstanden erklären und glauben, durch die Störung oder Nichtbefolgen der getroffenen Anordnungen die VP-Angehörigen oder den Staatsanwalt an der Erfüllung der Aufgabe zu hindern. Bezüglich der Durchführung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, wie Verhaftung und Durchsuchung, kann insbesondere durch gründliche Ermittlungen zu den Familienverhältnissen und den Umständen, die in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, bereits eingeschätzt werden, ob eventuelle Störungen zu erwarten sind.

Das trifft in ähnlicher Weise auch auf andere Ermittlungshand-